



**Pet 2-19-15-82713-022972**

10781 Berlin

Zuzahlungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Härtefallgrenzen der Krankenkassen für Zahnersatz zum gleichen Zeitpunkt wie die Renten erhöht werden.

Der Petent fordert, dass die zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tretende Anpassung der Einkommensgrenze, bis zu der Versicherte einen Anspruch auf die Härtefallregelung für Zahnersatz haben, künftig zum 1. Juli mit der jährlichen Rentenanpassung erfolgt. So soll vermieden werden, dass die Rentenanpassung dazu führt, dass der höhere Rentenzahlbetrag eines Versicherten durch seinen höheren Eigenanteil vollständig/zu einem wesentlichen Teil in die Ausgaben für den Zahnersatz fließt.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 159 Mitzeichnungen sowie 7 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte haben nach § 55 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen in Höhe von 50 Prozent der Kosten der Regelversorgung Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn



1. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhält oder
2. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden oder
3. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht überschreiten.

Die Bezugsgröße ist eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung. Für ihre Bestimmung wird jeweils das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr herangezogen. In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird sie u. a. verwendet für die Ermittlung der Einkommensgrenze bei der Familienversicherung (§ 10 SGB V).

Die zeitliche Verschiebung ihrer Festlegung wäre allein für den Bereich der GKV mit einem überaus umfangreichen Aufwand mit kaum überschaubaren Folgewirkungen verbunden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es mit der sogenannten gleitenden Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V bereits eine Regelung gibt, die übermäßige Belastungssprünge oberhalb der Belastungsgrenze verhindert. Die Regelung ermöglicht, dass Versicherte, deren Einkommen die für die vollständige Zuzahlungsbefreiung maßgebende Einkommensgrenze in begrenztem Umfang übersteigt, ebenfalls Anspruch auf einen weiteren Betrag haben.

Dieser über den Festzuschuss hinausgehende weitere Betrag kann bis zur Grenze des doppelten Festzuschusses reichen. Die Höhe des weiteren Betrages hängt von der Höhe des Einkommens im Einzelfall ab. Es gilt die Regel, dass jeder Versicherte höchstens bis zum Dreifachen des Betrages selbst leisten muss, um den sein Einkommen die Einkommensgrenze für die einfache Härtefallregelung übersteigt. Die Regelung



ermöglicht einen gleitenden Übergang vom doppelten Festzuschuss bis zum Festzuschuss ohne zusätzlichen Betrag. Der von der Krankenkasse zu übernehmende Betrag darf auch hier insgesamt nicht über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgehen.

Die vom Petenten vorgenommene Berechnung, nach der im Jahr 2019 ein Anstieg des monatlichen Einkommens zu einem Anstieg der maximalen Selbstbeteiligung an den Kosten des Zahnersatzes in gleicher Höhe führt, ist zutreffend. Indes lässt der Petent außer Acht, dass die Selbstbeteiligung an den Kosten des Zahnersatzes nicht monatlich, sondern je durchgeföhrter Versorgung anfällt. Da Versorgungen mit Zahnersatz in der Regel in längeren Zeitabständen erforderlich sind, würde auf das Jahr betrachtet auch in dem vom Petenten gewählten Rechenbeispiel der weitaus größte Teil des Einkommenszugewinns dem Versicherten für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.